

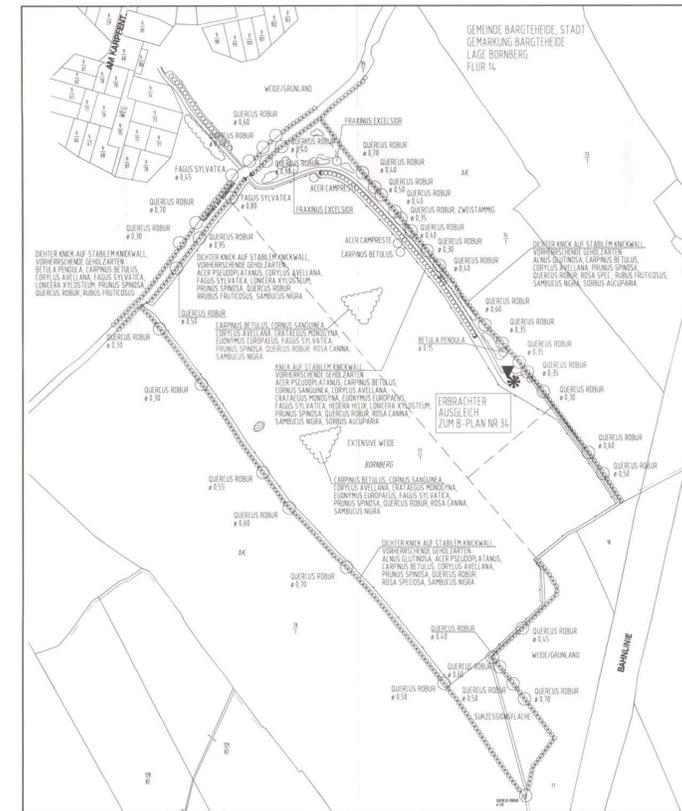
**STADT
BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN**

BEBAUUNGSPLAN NR. 10a

**GRÜNORDNERISCHER
FACHBEITRAG**

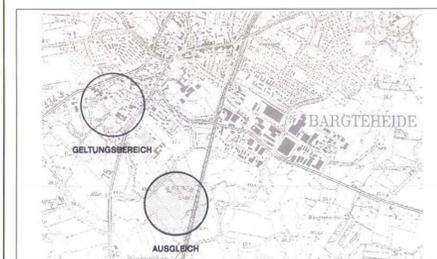
Blatt Nr.: 1C -Bestand

Blatt Nr.: 2D -Entwurf



LEGENDE

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- VEGETATION**
- ÜBERHALTER
- EINZELBAUM
- AC ACER CAMPESTRE
- AP ACER PLATANOIDES
- APS ACER PSEUDOPLATANUS
- AS ACER SACCHARINUM
- AH AISCULUS HIPPOCASTANUM
- AL ALNUS GLUTINOSA
- BP BETULA PENDULA
- CA CEDRUS ATLANTICA 'GLAUCO'
- CB CARPINUS BETULUS
- FE FRAXINUS EXCELSOR
- FS FAGUS SYLVATICA
- JR JUGLANS REGIA
- LK LARIX KAEMPFERI
- ML MAGNOLIA LILIFLORA 'NIGRA'
- P PRUNUS
- PA PICEA ABIES
- PN PINUS NIGRA 'AUSTRIACA'
- PS PINUS SYLVESTRIS
- PT POPULUS TREMULA
- Q QUERCUS ROBUR
- QR QUERCUS RUBRA
- RP ROBINIA PSEUDOACACIA
- SI SORBUS INTERMEDIA
- SS SALIX SPEC.
- T TILIA SPEC.
- GEHÖLZBESTAND
- KNICK
- WALD
- SUKZESSIONSFLÄCHE
- WASSERFLÄCHE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GEBÄUDE
- RANDBEBAUUNG
- SPIELPLATZ
- PARKPLATZ, LÄNGSAUFSTELLUNG
- VERKEHRSFÄHIGE
- GEMENSKFTEN
- AUSSICHTSPUNKT
- GRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSNUMMERN
- BOSCHUNG



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:100.000

C	23.08.2007	NI	JN	BESCHUNG IM BEREICH EIDENHOF / HAMBURGER STRASSE AKTUALISIER
B	31.05.2007	AH	JN	PKW-ABSTELLUNG ERGÄNZT, AUSGLEICHFLÄCHE GEÄNDERT
A	17.04.2007	AH	JN	DIVERSIF. & A FLURSTÜCK 10/19 BESTAND AKTUALISIER
INDEX	DATEUM	GEZ.	BEWAH.	ÄNDERUNG

GRÜNÖRDNISCHER FACHBEITRAG DER STADT BARGTEHEIDE ZUM B - PLAN NR. 10A

Planbezeichnung: **BESTAND** Maßstab: 1:1.000/2.000
 Blatt Nr.: 1C Proj. Nr.: 39/00

Henning Klapper
 Freischaffender
 Landschaftsarchitekt
 Großer Eidenkamp 12
 24113 Molfsee
 Telefon 0431/650508
 Telefax 0431/658254

Auftraggeber/Bauherr:
 STADT BARGTEHEIDE
 RATHAUSSTRASSE 26
 22941 BARGTEHEIDE

Molfsee, den 22.02.2007 AM/JN/FHK



LEGENDE

BESTAND	PLANUNG	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES gms 19 Abs. 7 BauO	
	FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
	FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN gms 19 Abs. 1 Nr. 25 BauO	
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN gms 19 Abs. 1 Nr. 25 BauO	
	FLÄCHEN FÜR DAS EMPFOHLENE ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
	AUFSETZEN VON KNOCKKÖPFEN MIT FELDSTEINEN	
	FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gms 19 Abs. 1 Nr. 25 BauO	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD	
	WALD	
	ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
	REINES WOHNGEBIET gms 19 Abs. 1 Nr. 1 BauO	
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET gms 19 Abs. 1 Nr. 1 BauO u. gms 19 Abs. 1 Nr. 5 BauO	
	MISCHGEBIET gms 19 Abs. 1 Nr. 1 BauO	
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS gms 19 Abs. 1 Nr. 1 BauO u. 19 Abs. 2 Nr. 1 BauO	
	GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE gms 19 Abs. 1 Nr. 1 BauO u. 19 Abs. 2 Nr. 1 BauO	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE gms 19 Abs. 1 Nr. 1 BauO	
	BAUWEISE, BAUGRENZE, GEBÄUDESTELLUNG	
	NUR EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG gms 19 Abs. 1 Nr. 2 BauO	
	OFFENE BAUWEISE gms 19 Abs. 1 Nr. 2 BauO	
	ABWEICHENDE BAUWEISE gms 19 Abs. 1 Nr. 2 BauO	
	BAUGRENZE gms 19 Abs. 1 Nr. 2 BauO	
	RESTAND	
	PLANUNG	
	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN	
	SCHULE	
	SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN	
	KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN gms 19 Abs. 1 Nr. 13 BauO	
	VERKEHRSFLÄCHEN	
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
	VERKEHRSFLÄCHEN - STRASSE	
	VERKEHRSFLÄCHEN - GEHWEG	
	VERKEHRSFLÄCHEN - PFLASTER	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
	EINFAHRT	
	VERKEHRSGRÜN	
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	EINZELBAUM	
	ENTFALLENDE STRUKTUR (Z.B. BAUM, KNOCK, HECKE, ZAUN, JE NACH PLAN)	
	GEBÄUDE	
	RANDBEBAUUNG	
	SPIELPLATZ	
	STELLPLÄTZE	
	GEDENKSTEIN	
	AUSSICHTSPUNKT	
	GRENZE	
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURGRENZE	
	FLURSTÜCKSNUMMERN	
	BODENPROFILIERUNG	
	LÄRMSCHUTZWALL	
	BÖSCHUNG	

TEXTLICHE ERLÄUTERUNGEN

- Anpflanzungen innerhalb von Verkehrsflächen**
- Baumartendicke mit mind. 2 x 2 m großen, offenen Baumscheiben oder mit Rosten abgedeckt sein. Einzelbäume sind als Hochstamm oder Stammholz zu pflanzen. Es ist eine Auswahl aus folgenden Arten zu treffen:
 - Aur capensis Thunberg - Kiefernartige Föhren
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Sorbus intermedia - Schwarzerle
 - Platanus xatanifolia - Platan
 - Ulmus glabra - Weibliche Ulme
 - Ulmus minor - Kleinblättrige Ulme
 - Ulmus campestris - Gemeine Ulme
 - Ulmus laevis - Schwarzulme
 - Ulmus minor - Kleinblättrige Ulme
 - Ulmus campestris - Gemeine Ulme
 - Ulmus laevis - Schwarzulme
- In der geplanten Stellplatzanlage ist auf 5 Stk. Stellplätze 1 Stk. Alleebaum zu pflanzen in folgender Art:
 - Aur capensis Thunberg - Kiefernartige Föhren
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Sorbus intermedia - Schwarzerle
 - Platanus xatanifolia - Platan
 - Ulmus glabra - Weibliche Ulme
 - Ulmus minor - Kleinblättrige Ulme
 - Ulmus campestris - Gemeine Ulme
 - Ulmus laevis - Schwarzulme
- Die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind vorwiegend mit einer Auswahl aus folgenden Arten flächendeckend zu begrünen:
 - Leucaena glabra - Leucaena
 - Platanus xatanifolia - Platan
 - Ulmus glabra - Weibliche Ulme
 - Ulmus minor - Kleinblättrige Ulme
 - Ulmus campestris - Gemeine Ulme
 - Ulmus laevis - Schwarzulme
- Pflanzengüte**
 - Einzelbäume: Höhe mind. 1,50 m, DBH mind. 8 cm, W-R. mind. 10 cm
 - Stämme: Höhe mind. 1,50 m, DBH mind. 8 cm, W-R. mind. 10 cm
- Die in den Straßenverkehrsflächen gepflanzten Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist unzulässig.
- Anpflanzung innerhalb gesetzlicher Gemeindeflächen**
 - Die Gemeindeflächen sind entlang der Grundstücksgrenzen mit einem ca. 5,00 m breiten strauchartigen Gehölzstreifen auszubilden. Es ist eine Auswahl aus folgenden vorwiegend heimischen Arten zu treffen:
 - Aur capensis Thunberg - Kiefernartige Föhren
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Sorbus intermedia - Schwarzerle
 - Platanus xatanifolia - Platan
 - Ulmus glabra - Weibliche Ulme
 - Ulmus minor - Kleinblättrige Ulme
 - Ulmus campestris - Gemeine Ulme
 - Ulmus laevis - Schwarzulme
- Pflanzengüte**
 - Einzelbäume: Höhe mind. 1,50 m, DBH mind. 8 cm, W-R. mind. 10 cm
 - Stämme: Höhe mind. 1,50 m, DBH mind. 8 cm, W-R. mind. 10 cm
- Die gepflanzten Sträucher sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist unzulässig.
- Knickenden sind mit Knickkappen aus Feldsteinen zu versehen.
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern**
 - Die als zu erhalten gekennzeichneten Knick und Einzelbäume sind entsprechend des Liniensystems regelmäßig zu pflegen und vor fortbestandgefährdenden Maßnahmen wie Verdrängung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung zu schützen.
 - Entlang der zu erhaltenen Knick an Eiderkamp und an Hans-Beckers-Weg ist ein Saumbereich von 150 m Breite von beid. Anlagen, Versiegelungen und intensiver Gartenpflege auszunehmen.
 - Innere der Baureihe an Volkspark/ Wiedemannstr. ist an der jeweils gekennzeichneten Stelle folgender Durchbruch zulässig:
 - max. 5,50 m für eine Stellplatzzufahrt
 - max. 6 m für eine Stellplatzzufahrt
 - An der Südseite der Stichstrasse Eiderkamp sind an den gekennzeichneten Stellen Zufahrten zulässig
 - max. 6 m zur Anlage einer Grundstückszufahrt
 - Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist unzulässig.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzte Fläche wird als Substitutionsfläche ausgewiesen.
 - Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngern ist unzulässig.
 - Als Schutzmaßnahme ist die Fläche mit einem Hecken auszubilden.
- Fertigstellung der Pflanzmaßnahmen**
 - Alle Pflanzmaßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsflächen abgeschlossen sein.



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:100.000

Datum	Art	Verfasser	Inhalt
19.10.2007	AN	JN	BAUMSTAMMDIENSTE IN FESTGESetzte UND EMPFOHLENE GEA.
16.10.2007	AN	JN	BAUMSTAMMDIENSTE GEA. AUSGELEBEN AKTUALISIERTE
23.08.2007	ZU	JK	STRASSENVERLAUF EIDERKAMP, BAUMSTAMMDIENSTE GEA. ENTWICKELTE, TEXT GEA.
21.05.2007	AN	JN	FUNKTIONSBESTIMMUNG ERGÄNZT, WEITERE BAUME FESTGESetzt UND SUKZESSIONSPFLANZE NACH TEXTUEN DARGESTELLT.

GRÜNORDNERISCHER FACHBEITRAG DER STADT BARCHTEIDE ZUM B-PLAN NR. 10A

Planbezeichnung: **ENTWURF**

Maßstab: **1:1.000/2.000**

Blatt Nr.: **2D** Proj. Nr.: **39/00**

Auftraggeber/Bauherr: **STADT BARCHTEIDE RATHAUSSTRASSE 26 22941 BARCHTEIDE**

Henning Klapper
Freischaffender Landschaftsarchitekt
Großer Eiderkamp 12
24113 Molfsee
Telefon 0431/650508
Telefax 0431/658254
Molfsee, den 17.04.2007 NN/JN/JK



Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-
Holstein |

An die
Stadt Bargteheide
Bau- und Planungsabteilung
Rathausplatz 24-26

22941 Bargteheide

über

ML – Planung

Gesellschaft für Bauleitplanung

Erenkamp 1

23568 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 21.06. 2007
Mein Zeichen: LANU 312/5351.1-53
Meine Nachricht vom:

Rüdiger Albrecht
E-Mail: ralbrech@lanu.landsh.de
Telefon: 04347 704-359
Telefax: 04347 704-360 / 302
16.07. 2007

B-Plan Nr. 10a Bargteheide

Mit Schreiben vom 21.06.. 2007 hat die Gesellschaft für Bauleitplanung in Lübeck in Ihrem Namen eine Befreiung von den Verboten des § 42 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) zur Umsetzung des o. g. B-Planes der Stadt Bargteheide zwischen der Bundesstr. 75 und der L 225 und den Straßen Eckhorst und Am Volkspark beantragt.

Die zu prüfenden Inhalte werden durch die Beschreibung der betroffenen Arten in der faunistischen Potentialabschätzung des Büros GFN (Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung) und im Umweltbericht zum o. g. B-Plan konkretisiert.

Weitere Daten zum Vorkommen streng geschützter Arten auf den betroffenen Flächen liegen dem LANU nicht vor.



Geprüftes
Umweltmanagement
Register-Nr. D-104-00049

Telefon: 04347 704-0
Telefax: 04347 704-102
E-Mail: poststelle@lanu.landsh.de
Internet: www.umwelt.schleswig-holstein.de/?lanu
www.lanu-sh.de
Buslinie: 501, 502, Haltestelle „Flintbek, LANU“

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Nach § 42 Abs. 1 und 2. BNatSchG sind die Zerstörung von Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten der besonders geschützten Arten verboten. Maßnahmen, die sich gegen diese Verbote richten, stellen eine unerlaubte Handlung dar.

Im Rahmen der Umsetzung der Bestimmungen des Urteils des EUGH vom 10.01.2006 und der weiteren begründenden Urteile des BVerwG vom 16.03.2006 (Schönefelder Flughafen, Az. 4 A 1075.04) und 21.06.2006 (OU Stralsund, Az. 9 A 28.05) ist der besondere Schutz von Arten der FFH – und Vogelschutzrichtlinie nochmals bestätigt worden.

Bei der Flächeninanspruchnahme und der Auswahl des Eingriffszeitpunktes außerhalb der Brutperiode muss vermieden werden, dass **besonders geschützte Vogelarten** getötet werden und ihre Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtstätten zerstört werden.

Durch die Einschränkung der Rodungszeitpunkte der Gehölze und des Abrisses der Gebäude außerhalb der Brutperiode der Vögel kann ausgeschlossen werden, dass Vögel getötet werden.

Geeignete Bruthabitate der Vögel werden aber durch die Rodung von Bäumen und Gebüsch beseitigt. Ein Verbotstatbestand des § 42 BNatSchG ist damit verletzt.

Von den Rodungsmaßnahmen werden voraussichtlich nur normal häufige Vogel-Arten der Siedlungen betroffen sein, die durch die ortsnahen Ausgleichsmöglichkeiten neue Bruthabitate finden werden.

Da die o. g. Vogelarten auf dem Gebiet keine Dichten erreichen, die eine landesweite Bedeutung darstellen, sind Verbote des Art. 5 der EG-Vogelschutzrichtlinie nicht verletzt.

Die Störung von Arten durch die Baumaßnahme mit einem kurzfristigen Ausweichen von Individuen häufiger Arten während dieser Zeit stellt keinen Verstoß gegen § 42 BNatSchG / Art. 5 EG-Vogelschutzrichtlinie dar.

Nist-, Brut Wohn- oder Zufluchtstätten sowie direkte Tötungen von Arten des Anhangs IV der FFH- RL (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sind durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Aussagen zu Arten aus dem Schutzkorridor der **national geschützten** Arten (Bundesartenschutzverordnung) werden nur in Einzelfällen getroffen. Es werden keine

bedeutenden Lebensraumtypen (§ 15a Flächen wie Heiden, Moore etc.) von speziell angepassten und seltenen Arten im B-Plangebiet durch die geplanten Maßnahmen in Anspruch genommen.

Durch die Flächeninanspruchnahme können trotzdem Individuen besonders geschützter Arten direkt getötet werden. Da es sich hierbei um weitflächig verbreitete und ungefährdete Arten handeln wird, werden gesonderte artenschutzrechtliche Auflagen nicht für nötig erachtet.

Zusammenfassung:

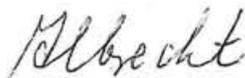
Es werden zumindest Verstöße der Schutzbestimmungen der international geschützten Vogelarten und Fledermausarten durch die Umsetzung des B-Planes realisiert werden.

Aus diesem Grund ist eine Befreiung von den Verboten des § 42 i.V.m. § 62 Bundesnaturschutzgesetz zur Flächenentwicklung erforderlich.

Diese Befreiung kann aus oben beschriebenen Aspekten in Aussicht gestellt werden, wenn die folgenden Auflagen beachtet werden.

1. Die Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden.
2. Als Ersatz für den Verlust von Nist- Brut- Wohn oder Zufluchtstätten für geschützte Arten sind die Maßnahmen aus dem Umweltbericht zum B-Plan Nr. 10a der Stadt Bargteheide durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Rüdiger Albrecht